

Werbe- und Sponsoringordnung

Poeler SV 1923 e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Zweck der Ordnung

- (1) Diese Werbe- und Sponsoringordnung regelt die Grundsätze für Werbung und Sponsoring im Verein.
- (2) Ziel ist es, den Verein finanziell zu unterstützen, ohne seine ideellen, sportlichen und gemeinnützigen Ziele zu beeinträchtigen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Werbung und Sponsoring müssen mit den Zielen und Werten des Vereins vereinbar sein.
- (2) Werbung für parteipolitische, extremistische, diskriminierende oder sittenwidrige Inhalte ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Anspruch auf Abschluss eines Werbe- oder Sponsoringvertrages besteht nicht.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Über Werbung und Sponsoring entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 4 Sponsoring

(1) Sponsoring liegt vor, wenn natürliche oder juristische Personen den Verein finanziell oder sachlich unterstützen und dafür eine vereinbarte werbliche Gegenleistung erhalten.

(2) Sponsoringbeträge dienen ausschließlich der Förderung des Vereinszwecks.

§ 5 Bandenwerbung

(1) Der Verein bietet die Möglichkeit der Bandenwerbung an den Sportstätten des Vereins an.

(2) Sponsoren, die den Verein mit einem Betrag von mindestens 500,00 € pro Jahr unterstützen, erhalten die Möglichkeit, eine Bandenwerbefläche am Sportplatz kostenfrei zu nutzen.

(3) Art, Größe, Gestaltung und Platzierung der Bande erfolgen nach Abstimmung mit dem Vorstand.

(4) Die Kosten für Herstellung, Montage, Wartung und Demontage der Bande trägt der Sponsor, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(5) Die Laufzeit der Bandenwerbung beträgt ein Jahr. Eine Verlängerung ist nur im Zusammenhang mit einer erneuten Sponsoringvereinbarung möglich.

§ 6 Weitere Werbeformen

Weitere Werbeformen, insbesondere auf Vereinskleidung, digitalen Medien, Druckerzeugnissen oder bei Veranstaltungen, können vom Vorstand zugelassen werden.

§ 7 Vertragsgestaltung

(1) Werbung und Sponsoring bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung soll insbesondere Regelungen zu Laufzeit, Umfang der Leistungen und Kündigung enthalten.

§ 8 Beendigung von Werbung und Sponsoring

(1) Der Verein ist berechtigt, Werbemaßnahmen zu beenden, wenn diese gegen die Grundsätze dieser Ordnung verstoßen.

(2) Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Sponsoringbeträge besteht in diesem Fall nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Werbe- und Sponsoringordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft.